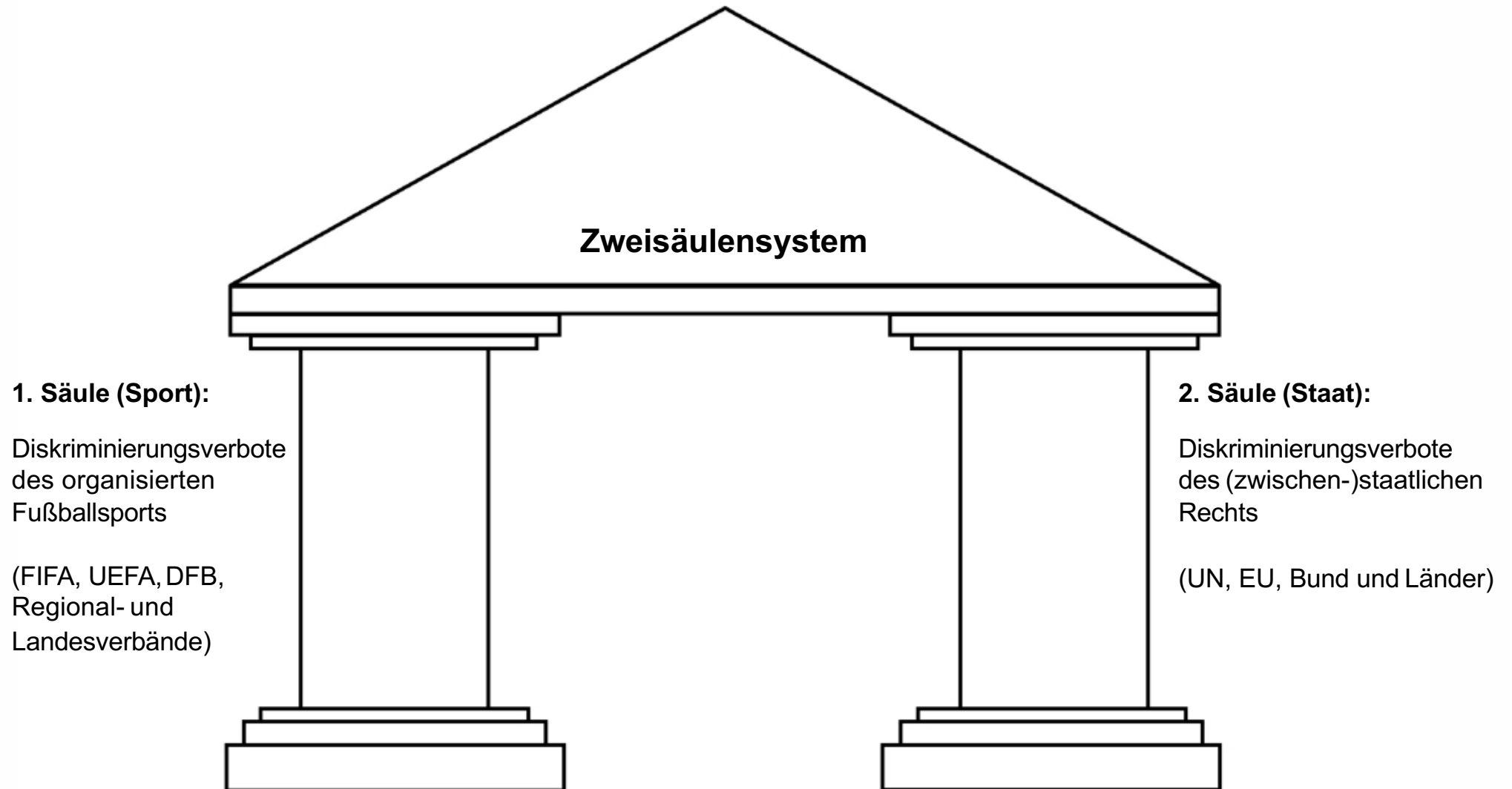




SMK 7 – Sport- und Medienrecht
mit Prof. Dr. Martin Nolte
Wintersemester 2021/2022



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne



9 RuVO DFB

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.



Fall 1 „Jude“:

Unmittelbar nach Ende eines Fußballspiels schildert der Spieler S unter seinem Profil des sozialen Netzwerks Facebook den Verlauf des Spiels. Dabei schreibt er unter anderem: *„Der Schiedsrichterassistent war ein scheiß Jude!“*

Kann die Äußerung des S als eine Diskriminierung nach § 9 Nr. 2., Absatz 1 Satz 1 RuVO DFB sanktioniert werden, obwohl sie nicht während des Spielgeschehens gefallen ist?



Fall 2 „Äffchen“:

Bei einem Fußballherrenturnier kommt es zu einem Zweikampf zwischen dem schwarzafrikanischen Kongolesen K und seinem Gegenspieler G. K gewinnt den Zweikampf. Der Trainer T des G meint, K habe gefoult und ruft dessen Trainer zu: „*Leg das Äffchen an die Kette*“. G vernimmt den Ruf des T und beginnt sofort mit einem Applaus.

Liegt ein Verstoß von mehreren Personen desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gemäß § 9 Nr. 2., Absatz 2 Satz 1 RuVO DFB vor?



Fall 3 „Hitlergruß“:

In einem Fußballspiel fällt das Siegestor in der letzten Minute der Spielzeit. Der Torschütze T rennt daraufhin jubelnd in Richtung Tribüne, zieht sein Trikot aus und feiert seinen Treffer, indem er seinen rechten Arm mit flacher Hand auf Augenhöhe nach oben streckt.

Handelt es sich hierbei um eine Äußerung oder um eine Handlung im Sinne von § 9 Nr. 2., Absatz 1 Satz 1 RuVO DFB – unbeschadet ihrer Bedeutung und Bezugnahme auf normierte Diskriminierungsmerkmale?



Fall 4 „Schlitzie“:

Mehrere Spieler (M) überziehen einen vietnamesischen Gegenspieler mit folgender Tirade: *„Schlitzie, hast du überhaupt ein Visum – Schlitzie, geh mal in dein Land zurück – scheiß Jude – Iss dein scheiß Reis!“*

Inwieweit besitzen die Äußerungen einen verbotenen (herabwürdigenden, diskriminierenden, verunglimpfenden) Charakter im Sinne von § 9 Nr. 2., Absatz 2 Satz 1 RuVO?



Fall 5 „Bimbo“:

In der 89. Minute rufen Anhänger der Mannschaft A in Richtung des zuvor eingewechselten, dunkelhäutigen Spielers der Mannschaft B: *„Was ist das denn für ein Bimbo? Geh zurück in deinen Busch, du Affe!“*

Welche Diskriminierungsmerkmale sind nach § 9 Nr. 2., Absatz 2 Satz 1 RuVO betroffen?



Fall 6 „Sau“:

In der 10. Minute ruft der Spieler S zu seinem homosexuellen Gegenspieler:
„Du schwule Sau!“

Bezieht sich die Äußerung auf ein verbotenes Diskriminierungsmerkmal nach
9 Nr. 2., Absatz 1 Satz 1 RuVO DFB?



Fall 7 „Schokostange“:

Während eines Spiels bezeichnet der 55jährige Trainer T einer Mannschaft den dunkelhäutigen Spieler S der gegnerischen Mannschaft nach dessen falschem Einwurf mehrmals als „*scheiß Schokostange*“. Die Äußerung des T wird von mehreren anderen Spielern und Zuschauern wahrgenommen. In der sportgerichtlichen Verhandlung lässt sich T darauf ein, dass er die Wörter „*scheiß Schokostange*“ nicht wegen einer grundsätzlich negativen Einstellung gegenüber dunkelhäutigen Menschen, sondern lediglich aus temporärer Verärgerung gebraucht habe. In jedem Fall wolle er sich bei S entschuldigen. Welche Umstände sind bei der Bemessung der Strafe relevant und wie wirken sie sich aus?



Fall 8 „U-Bahn“:

Nach Ende eines Meisterschaftsspiels stimmen mehrere 15-jährige B-Juniorenspieler B der Gastmannschaft im Duschraum der Heimmannschaft des fiktiven Dorfes D einen Gesang an, der sinngemäß den Refrain enthält: *„Eine U-Bahn, eine U-Bahn bauen wir (...) von D nach Auschwitz (...).“* Die Spieler der Heimmannschaft hören den Refrain ebenso deutlich wie Besucher des Spiels in der Nähe des Duschraumes. In der sportgerichtlichen Verhandlung stellt sich heraus, dass B bereits vor 7 Monaten einen Gesang mit vergleichbarem Refrain in der Gemeinde G angestimmt hatten. Wer kann auf welche Weise gemäß § 9 Nr. 2. RuVO DFB bestraft werden?



Fall 9 „Uh-Uh-Uh“:

In der 69. Spielminute eines Meisterschaftsspiels rufen einige, zusammen stehende Zuschauer „*Uh-Uh-Uh*“, sobald ein dunkelhäutiger Spieler der Heimmannschaft an den Ball kommt. Die Zuschauer tragen Hüte, Schals und Tücher der Heimmannschaft und befinden sich in deren Fanblock.

Kann der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft der Heimmannschaft mit einer Geldstrafe nach § 9 Nr. 3., Absatz 1 RuVO DFB belegt werden?